

**Gesetz
über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)**

Änderung vom 05.09.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **215.124.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [215.124.1](#) Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21.06.1995 (BPG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Landwirtschaftliche Betriebe im Berg- und Hügelgebiet gemäss [Artikel 1 Absatz 5](#) der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung), welche die Voraussetzungen von [Artikel 7](#) BGGb hinsichtlich der Standardarbeitskraft (SAK) nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,6 SAK nötig sind.

^{1a} Alle übrigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche die Voraussetzungen von [Artikel 7](#) BGGb hinsichtlich der SAK nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,85 SAK nötig sind.

² Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird gemäss Absatz 1 dem Berg- und Hügelgebiet zugeteilt, wenn der Hauptteil seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Gebiet liegt.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht

a **(geändert)** für Rebgrundstücke unter 15 Aren,

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. September 2018

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Iseli
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 5. September 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 26. September 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert): 27. Dezember 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 28. Januar 2019

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referendums publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.